

AMTSBLATT

*Amtliches Mitteilungsblatt
für Bürgerinnen und Bürger
der Stadt Alsdorf*

*Jahrgang
Alsdorf,
Nummer:*



Sehr geehrte Damen und Herren,

das Amtsblatt – Amtliche Mitteilungsblatt der Stadt Alsdorf ist das gesetzlich vorgeschriebene Bekanntmachungsorgan der Stadt.

Das Amtsblatt wird im Internet kostenfrei veröffentlicht auf der Homepage der Stadt Alsdorf unter www.alsdorf.de.

Mit freundlichen Grüßen

Alfred Sonders
Bürgermeister



Verleger und Herausgeber:

Stadt Alsdorf
A 13 Amt für Kultur und
Öffentlichkeitsarbeit

Postanschrift:
Hubertusstraße 17
52477 Alsdorf

Telefon: 0 24 04 / 50 - 297
FAX: 0 24 04 / 50 - 303
Homepage: www.alsdorf.de
E-Mail:
holger.bubel@alsdorf.de

Verantwortlich:
Der Bürgermeister

Veröffentlichung:

- Aushang im Rathausfoyer
- Mitnahme im Rathausfoyer
- im Internet abrufbar unter www.alsdorf.de (im Bereich "Aktuelles")

ÖFFNUNGSZEITEN

Allgemeine Besuchszeiten:

Mo. - Fr. 8.30 - 12.00 Uhr
Mi. 14.00 - 18.00 Uhr
und nach Vereinbarung



Öffentliche Bekanntmachung

über die Widmung von Straßen im Stadtgebiet

Gemäß Beschluss des Ausschusses für Stadtentwicklung vom 06.06.2023 wird folgende Gemeindestraße nach § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) als Haupteerschließungsstraße dem öffentlichen Verkehr gewidmet:

Feldstraße			
Haupteerschließungsstraße			
<i>Gemarkung</i>	<i>Flur</i>	<i>Flurstück</i>	<i>Bemerkung</i>
Hoengen	29	55	
Hoengen	29	96	
Hoengen	29	118	
Hoengen	29	126	
Hoengen	29	132	
Hoengen	29	137	
Hoengen	29	143	
Hoengen	29	146	
Hoengen	29	152	
Hoengen	29	171	
Hoengen	29	176	
Hoengen	29	191	
Hoengen	29	194	
Hoengen	29	195	
Hoengen	29	198	

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diese Widmungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Aachen, Adalbertsteinweg 92, Im Justizzentrum, 52070 Aachen schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde das Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Die Klage kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Es muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Die technischen Rahmenbedingungen für die Übermittlung und die Eignung zur

Bearbeitung durch das Gericht bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803) in der jeweils geltenden Fassung.

Wird die Klage durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt, eine Behörde oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse erhoben, muss sie nach § 55d Satz 1 VwGO als elektronisches Dokument übermittelt werden.

Dies gilt nach § 55d Satz 2 VwGO auch für andere nach der VwGO vertretungsberechtigte Personen, denen ein sicherer Übermittlungsweg nach § 55a Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 VwGO zur Verfügung steht.

Ist eine Übermittlung als elektronisches Dokument aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt auch bei diesem Personenkreis nach § 55d Satz 1 und 2 VwGO die Klageerhebung mittels Schriftform oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

Alsdorf, den 21.06.2023

Stadt Alsdorf
Der Bürgermeister
Im Auftrag

Gez.

Dziatzko
Technischer Dezernent

Anlage 1
Seite 1 von 3



Anlage 1
Seite 2 von 3



Anlage 1
Seite 3 von 3



Stadt Alsdorf
Der Bürgermeister

Stellenausschreibung

Bei der Stadt Alsdorf (ca. 49.000 Einwohner) sind zum nächstmöglichen Zeitpunkt im A 13 Amt für Kultur und Öffentlichkeitsarbeit - Stadtbücherei zwei unbefristete Stellen mit einem wöchentlichen Beschäftigungsumfang von 17 Stunden als

Mitarbeiter/in „Bibliothek“ (m/w/d)

zu besetzen.

Tätigkeitsschwerpunkte

Allgemeiner Benutzungsdienst

- Medienausgabe und -rücknahme einschließlich Verlängerung und Vormerkung,
- Nutzerverwaltung inklusive Anmeldung,
- Auskunft: Katalog und allgemein,
- Medien sortieren und rückordnen ins Regal einschließlich Regalkontrolle.

Technische Medienberatung

- Reparaturen an Medien,
- Folieren von Medien.

Erwartet wird

- Verantwortungs- und Leistungsbereitschaft,
- serviceorientierte Grundeinstellung,
- Flexibilität, Kommunikationsfähigkeit, Teamfähigkeit.

Wir bieten Ihnen:

- Vergütung nach TVöD, die Stelle ist derzeit mit EG 3 bewertet,
- ein unbefristetes Beschäftigungsverhältnis,
- tariflich geregelte Jahressonderzuwendungen,
- betriebliche Altersvorsorge,
- Vermögenswirksame Leistungen,
- Arbeitszeiten zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf.

Bei Interesse bewerben Sie sich bitte

bis zum 16.07.2023

online über die Plattform www.interamt.de. Die Ausschreibung finden Sie unter der Stellen ID 974786.

Bitte füllen Sie dort den Bewerbungsbogen vollständig aus.

Bei Rückfragen zum Tätigkeitsfeld steht Ihnen die Leiterin der Stadtbücherei, Frau Heike Krämer, Tel. 02404/93950 gerne zur Verfügung.

In arbeitsrechtlichen Angelegenheiten können Sie sich an den Amtsleiter des A 11 Personalamtes, Herrn Andreas Schäfer, Tel. 02404/50313, wenden.

Die Stadt Alsdorf fördert die Gleichstellung aller Mitarbeiter/innen. Das Stellenangebot richtet sich daher ausdrücklich an Menschen aller Geschlechter unabhängig Ihrer Herkunft, Weltanschauung, Religion und sexuellen Identität. Bewerbungen schwerbehinderter Menschen sind willkommen.

In Vertretung:

gez.

Kahlen

Erster Beigeordneter

Stadt Alsdorf
Der Bürgermeister

Stellenausschreibung

Bei der Stadt Alsdorf (ca. 49.000 Einwohner) ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt im A 50 - Sozialamt eine unbefristete Stelle als

Sachbearbeiter/in (m/w/d) „Wohnungslosenhilfe“

zu besetzen.

Tätigkeitsschwerpunkte

Die Bearbeitung von:

- Systemadministration A 50 – Sozialamt,
- Controlling sowie Haushaltsplanung und Budgetpflege des A 50 – Sozialamt,
- Erstellung, Verwaltung und Organisation der Statistiken des A 50 – Sozialamt,
- Hauptverantwortung für den Bereich Wohnungslosenhilfe,
- Fertigung von Einweisungsverfügungen im Bereich Wohnungslosenhilfe,
- Abrechnung der Kosten mit den Trägern der Sozialhilfe,
- Kontaktvermittlung zu anderen öffentlichen Leistungsträgern der freien, Wohlfahrtspflege, anderen Dienststellen und Behörden
- persönliche oder telefonische Beratung hilfesuchender Menschen, Angehöriger oder Betreuungspersonen.

Änderungen / Ergänzungen des Einsatzbereiches bleiben vorbehalten.

Erwartet wird:

- abgeschlossene Berufsausbildung im Verwaltungsbereich (erfolgreicher Abschluss des Verwaltungslehrgangs II) oder vergleichbare Ausbildung,
- Laufbahnprüfung für die Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt (ehemaliger gehobener nichttechnischer Verwaltungsdienst) oder
- alternativ erfolgreich abgeschlossene Ausbildung zum/zur Verwaltungsfachangestellten oder erfolgreich absolvierter Verwaltungslehrgang I (ehemals Angestelltenlehrgang I) im kommunalen Verwaltungsdienst und Bereitschaft durch Besuch der entsprechenden Fortbildungslehrgänge die entsprechende Qualifikation zu erreichen,
- Verantwortungsbereitschaft, Kommunikationsfähigkeit, Verhandlungsgeschick, Einfühlungsvermögen, Entscheidungsfreudigkeit, soziale Kompetenz
- Umgang mit Standardsoftware (Word, Excel),
- Kenntnisse im Programm „Open Prosoz“ sind wünschenswert,
- Kenntnisse in den Sozialgesetzbüchern I, II, IV, X und XII sind wünschenswert,

- Kenntnisse im Bereich der Ordnungsverwaltung sind wünschenswert,
- Bereitschaft und Fähigkeit sich aufgabenspezifische Kenntnisse kurzfristig anzueignen
- ein hohes Maß an Engagement, Einsatzfreude, Flexibilität, Belastbarkeit und teamorientiertes Arbeiten,
- selbständige und umsichtige sowie verantwortungsbewusste Arbeitsweise.

Die Eingruppierung richtet sich nach den einschlägigen Bestimmungen des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst EG 10 TVöD oder Besoldungsgruppe A 10. Die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit beträgt 39- bzw. 41-Stunden-Woche mit flexibler Arbeitszeit und die Möglichkeit einer individuellen Home-Office-Regelung nach den bestehenden Regelungen. Anwartschaften auf eine Betriebsrente können erworben werden.

Bei Interesse bewerben Sie sich bitte

bis zum 31.07.2023

online über die Plattform www.interamt.de. Die Ausschreibung finden Sie unter der Stellen ID 979575.

Bitte füllen Sie dort den Bewerbungsbogen vollständig aus.

Bei Rückfragen zum Tätigkeitsfeld steht Ihnen der Amtsleiter des A 50 Sozialamtes, Herr Tim Krämer, Tel. 02404/50333 gerne zur Verfügung.

In arbeitsrechtlichen Angelegenheiten können Sie sich an den Amtsleiter des A 11 Personalamt, Herrn Andreas Schäfer, Tel. 02404/50313, wenden.

Die Stadt Alsdorf fördert die Gleichstellung aller Mitarbeiter/innen. Das Stellenangebot richtet sich daher ausdrücklich an Menschen aller Geschlechter unabhängig Ihrer Herkunft, Weltanschauung, Religion und sexuellen Identität. Bewerbungen schwerbehinderter Menschen sind willkommen.

In Vertretung:

gez.

Kahlen

Erster Beigeordneter

Satzung über die Unterhaltung und die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der vorübergehenden Notunterkunft der Stadt Alsdorf in der Joseph-von-Fraunhofer-Str. 6 zur Unterbringung von geflüchteten Personen vom 23.06.2023

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490), und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. April 2023 (GV. NRW. S. 233), hat der Rat der Stadt Alsdorf in seiner Sitzung am 20. Juni 2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Öffentliche Einrichtung

(1) Die Stadt Alsdorf unterhält zur vorübergehenden Unterbringung von

- a. ausländischen Flüchtlingen im Sinne des § 2 des Flüchtlingsaufnahmegesetzes (FlüAG),
- b. Ausländerinnen und Ausländern, die Leistungen nach dem SGB II oder dem SGB XII erhalten,

eine Notunterkunft in der Joseph-von-Fraunhofer-Str. 6 in 52477 Alsdorf als öffentlich-rechtliche Einrichtung.

(2) Trägerin der Einrichtung ist die Stadt Alsdorf.

(3) Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich.

§ 2 Benutzungsverhältnis

(1) Die Notunterkunft dient der vorübergehenden Unterbringung der in § 1 genannten Personengruppe.

(2) Über die Belegung der Notunterkunft entscheidet die Stadt Alsdorf nach pflichtgemäßem Ermessen. Sie ist berechtigt, im Rahmen der Kapazitäten und der Sicherung einer geordneten Unterbringung bestimmte Wohnräume nach Art, Größe und Lage zuzuweisen. Ein Anspruch auf Zuweisung eines bestimmten Wohnraumes oder der Verbleib in einem bestimmten Wohnraum besteht nicht.

- (3) Der Bürgermeister erlässt eine Hausordnung, die Näheres zur Benutzung, zum Hausrecht und zur Ordnung in der Notunterkunft regelt. Mit der Aufnahme sind die Bewohner/innen an die Bestimmungen dieser Satzung und der Hausordnung gebunden und haben den mündlichen sowie schriftlichen Weisungen der mit der Aufsicht und Objektverwaltung beauftragten Personen Folge zu leisten.
- (4) Der Wohnraum in der Unterkunft wird durch schriftlichen Bescheid zugewiesen. Die Zuweisung ist jederzeit widerruflich. Mit dem Widerruf erlischt das Recht auf Benutzung des zugewiesenen Wohnraums. Die Zuweisung kann insbesondere widerrufen werden,
 - a. wenn die zugewiesene Unterkunft für eine andere Zuweisung in Anspruch genommen werden soll oder
 - b. bei Verletzung des Hausfriedens oder Verstoß gegen Bestimmungen der Hausordnung oder dieser Satzung oder
 - c. bei Standortaufgabe der Notunterkunft oder
 - d. wenn die Belegungsdichte verändert werden soll.
- (5) Darüber hinaus erlischt das Benutzungsverhältnis, wenn die zugewiesene Person die Nutzung endgültig aufgibt, ohne dass es einer ausdrücklichen Aufhebung der Zuweisung bedarf.

§ 3

Benutzungsgebühren

- (1) Die Stadt Alsdorf erhebt für die in § 1 genannte Notunterkunft Benutzungsgebühren.
- (2) Die Höhe der Gebühr bemisst sich nach der möglichen Unterbringungskapazität.
- (3) Die Benutzungsgebühr wird je eingewiesener Person erhoben. Sie beträgt monatlich 1.701,82 €.

§ 4

Entstehung der Gebührenpflicht und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht von dem Tag an, ab dem der gebührenpflichtigen Person die Unterkunft zugewiesen wurde. Das Benutzungsverhältnis und die Gebührenpflicht enden mit dem Tag der Übergabe und Abnahme der zugewiesenen Unterkunft an bzw. durch die von der Stadt Alsdorf beauftragten Personen. Eine vorübergehende Abwesenheit entbindet nicht von der Gebührenpflicht.
- (2) Die Benutzungsgebühr ist jeweils monatlich, und zwar spätestens zum 3. Werktag eines jeden Monats, fällig. Wird die Unterkunft bei Einweisung oder Auszug nicht für einen vollen Monat in Anspruch genommen, so werden die Gebühren nach Tagen berechnet.

Als Gebühr für einen Tag gilt 1/30 des monatlichen Gebührensatzes. Aufnahme- und Auszugstag werden als ein Tag berechnet.

§ 5 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind diejenigen Personen, denen die Unterkunft zugewiesen worden ist. Personen, denen die Unterkunft gemeinsam zugewiesen worden ist, sind Gesamtschuldner.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Juli 2023 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung über die Unterhaltung und die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der vorübergehenden Notunterkunft der Stadt Alsdorf in der Joseph-von-Fraunhofer-Str. 6 zur Unterbringung von geflüchteten Personen vom 23.06.2023 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrensvorschriften und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Alsdorf vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Alsdorf, den 23. Juni 2023

gez.
Sonders
Bürgermeister